



STELLUNGNAHME zum Antrag		Vorlage Nr.:	413	
der GLG-Ortschaftsratsfraktion		Verantwortlich:	Dezernat 5	
vom: 10.05.2018				
Baggersee Grötzingen – neue Flachwasserzonen				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Grötzingen	18.07.2018	4	X	-

Kurzfassung

Aufgrund struktureller Defizite am Grötzingener Baggersee (fehlende Flachwasserzonen) erfolgte im Monitoringbericht 2016 der Vorschlag zur Gestaltung von Flachwasserzonen auf einer Ackerfläche am Westufer des Badesees („Entwicklungszone 3“; Herstellung von Flachwasserzonen und naturnahen Uferstrukturen als Brut- und Rückzugsräume z.B. für Wasservögel).

Die Umsetzung der Maßnahme ist mit erheblichen Eingriffen in Schutzgüter wie Boden, Wasser und landwirtschaftlich genutzte Flächen verbunden. Aus diesen Gründen wird deren Umsetzung von den städtischen Ämtern sehr kritisch gesehen bzw. überwiegend abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages (bitte ankreuzen)		nein	x	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Noch zu ermitteln				
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Kontenart: Ergänzende Erläuterungen:				
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein	ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein	ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein	ja	abgestimmt mit

Es wird beantragt:

Die zuständigen Stellen in der Stadt nehmen Stellung zu den oben aufgeführten und eventuell weiteren wichtigen Gesichtspunkten und liefern damit eine fundierte Entscheidungsgrundlage für den weiteren Umgang mit dem Thema „Herstellung flacher Uferabschnitte und vom Seewasser getrennter Feuchtbiotope“ im südwestlichen Bereich des Grötzingener Baggersees.

Wie an vielen Baggerseen besteht auch am Grötzingener Baggersee ein Defizit an Flachwasserzonen. Die Kieslagerstätten wurden unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bis an die Konzessionsgrenzen abgebaut und hinterließen steile Unterwasserböschungen („Badewannen-Effekt“).

Es kann sich keine ausgeprägte und für natürliche Seeufer charakteristische Zonierung der Vegetation, vom landseitigen Wald über Uferweiden- und Feuchtgebüsche, Seggenriede und Schilfröhrichte bis hin zur Schwimmblatt- und Unterwasservegetation, entwickeln. Nur kleinräumig finden sich derartige Bestände. Bedingt durch die fortschreitende Sukzession haben sich die ehemals freien Ufer begrünt. Heute reichen Baumbestände bis an die Uferlinie und vermitteln das durchaus ansehnliche Bild eines naturnahen, in Wald gebetteten Sees. Stellenweise wurden Freiflächen auch gezielt aufgeforstet, so z.B. auf der „Halbinsel“. Die bis an die Uferlinie reichenden Bäume erschweren durch Beschattung die Entwicklung der Ufervegetation zusätzlich.

Den Flachwasser- und Verlandungszonen, gelegen im Übergang von der freien Seefläche zum umgebenden Wald, kommt entscheidende Bedeutung für die Ökologie des Sees zu, z.B. für die Selbstreinigung des Gewässers (Filtern von Feinsedimenten) und als Lebensraum für die Tierwelt. Sie dienen z.B. als Kinderstube für Fische, Habitat für Wasservögel, Libellen und Wassertiere aller Art. Sie dienen zudem auch als Ruhe- und Rückzugsflächen für störungsempfindliche Wasservögel. Gerade dem letztgenannten Punkt kommt an einem See, der auch als Freizeit- und Badesees genutzt wird, Bedeutung zu. Im Rahmen des Monitorings der Wasservogelbestände am See wurde das Fehlen größerer Flachwasserzonen als Brut- und Rückzugsflächen als Defizit beschrieben.

In Erkennung dieser Sachlage wurden die Seeufer dahingehend überprüft, an welchen Stellen und mit welchen Maßnahmen die Pflege, Entwicklung oder Neuschaffung von Flachwasserzonen möglich erscheint. An beiden Seeteilen reichen Gehölz- und Waldbestände bis an den See heran. Ufernahe Wege belassen zusätzlich nur wenige Zwischenräume bis zur Wasserlinie. Unter der Annahme, dass größere Rodungen von Waldbeständen ausgeschlossen sind und zu zusätzlichen Eingriffen und Veränderungen führen würden, erfolgte der Vorschlag zur Gestaltung von Flachwasserzonen für den Bereich einer bis fast an den See reichenden Ackerfläche im Bereich des Westufers des Badesees als einziger verbliebener Offenlandfläche („Entwicklungszone 3“). Wohl wissend, dass solch eine Gestaltung nur in Abwägung mit den damit verbundenen Eingriffen in andere Schutzgüter (Boden, Wasser, landwirtschaftliche Nutzung), im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, erfolgen kann. Eine andere Fläche mit vergleichbarem Entwicklungspotenzial existiert am Grötzingener Baggersee nicht.

Aus Sicht des Liegenschaftsamts und der Unteren Landwirtschaftsbehörde ist der Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Ausweitung des Baggersees nicht sachgerecht und nicht gerechtfertigt. Der als Entwicklungszone 3 im Plan eingezeichnete Bereich auf Flurstück 8446 umfasst über 4 ha Ackerland, das aktuell mit der Hauptkul-

tur Winterweichweizen gemeldet ist. Die Abspaltung der Entwicklungszone 3 würde dazu führen, dass der Zuschnitt und damit die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der verbleibenden Restflur sich erheblich verschlechtert. Der Wert des gesamten Flurstückes würde erheblich gemindert. Das Flurstück befindet sich laut Wirtschaftsbilanz der digitalen Flurbilanz des Landes Baden-Württemberg in der Vorrangflur I für die Landwirtschaft. Es handelt es sich um eine sehr gut erschlossene und gut zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Nutzfläche von 12 ha wertvollem Ackerland. Diese wurde ehemals über ein Feldbereinigungsverfahren zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion um die Hofflächen Im Brühl arrondiert und somit der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Sicherstellung der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten. Die bewirtschaftenden Höfe liegen in unmittelbarer Nähe, was für die Landwirtschaft zusätzlich wertgebend ist.

Aus Sicht des Bodenschutzes wird die Maßnahme „Entwicklungszone 3“ aus dem Monitoringbericht 2016 generell abgelehnt. Der Eingriff durch eine Abgrabung ist mit einem Totalverlust der Bodenfunktionen auf einer Fläche von über 3 Hektar verbunden. Die Böden sind dort von hoher Leistungsfähigkeit. Damit stellt die vorgeschlagene Maßnahme einen massiven Eingriff in dieses nicht vermehrbare Schutzgut dar.

Da die Abgrabung der ehemaligen Kiesfläche (Baggersee) bereits einen erheblichen Verlust von Boden und seinen Funktionen im Naturhaushalt verursacht hat, sind andere geeignete Artenschutzmaßnahmen im Uferbereich und im Bereich bereits vorhandener Bodenveränderung/-störung zu ermitteln. Auf der Grundlage der Vermessung des Sees könnten ufernahe Bereiche für Maßnahmen ohne bzw. mit wesentlich begrenzteren Eingriffen ermittelt werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bedarf die genannte Maßnahme einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Standsicherheit der Ufer ist dabei eine wichtige Voraussetzung für jegliche Planungen und Maßnahmen am Grötzingen Baggersee. Hierzu liegen derzeit keine detaillierten Informationen vor. Eine vorausgehende Vermessung des gesamten Sees wäre ein erster vorbereitender Schritt für die Planung. Damit könnten gegebenenfalls geeignete Bereiche für Maßnahmen identifiziert werden. Gleichzeitig kann die Standsicherheit der Böschungen geprüft und belegt werden.

Seitens der unteren Verwaltungsbehörden (ZJD) wird für belegbar ökologisch aufwertende Maßnahmen kein grundsätzlicher Ausschluss gesehen und auf das für die Umsetzung notwendige wasserrechtliche Verfahren (Konzentrationswirkung) verwiesen. Die Realisierbarkeit wird angesichts möglicher Konflikte mit den Freizeitnutzungen am See und eines evtl. hohen Überwachungsbedarfs eingeschränkt gesehen. Es wird die Überprüfung der Möglichkeit zur Anlage von Flachwasserzonen im NSG-Teil gegeben.

Das Forstamt hat keine Einwände gegen die Durchführung der beschriebenen Entwicklungsmaßnahme, da Waldbereiche nur in sehr geringem Umfang betroffen sind. In den neu entstehenden Uferbereichen würde sich wieder eine saumartige Waldvegetation entwickeln. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass der neue Wegabschnitt dem jetzigen Wegstandard entspricht (wassergebundener Weg). Die Befahrbarkeit mit PKW und Forstmaschinen muss gewährleistet sein.

Fazit:

Die Ausweisung einer Flachwasserzone wie im Monitoringbericht 2016 beschrieben, wäre mit erheblichen Konflikten verbunden. Es wäre daher zu prüfen, ob andere weniger eingreifende Maßnahmen in Betracht kommen könnten. Erster Schritt wäre eine qualifizierte Vermessung des Sees. Hierfür sind gegenwärtig keine Haushaltsmittel eingestellt.